

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen  
Lt. Verteiler

Auskunft erteilt  
Janine Lamot  
Zimmer 508  
T: +49(0)421 361 10137  
F: +49(0)421 496 10137

E-Mail:  
janine.lamot@wae.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 024  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 14.06.2021

## **Rundschreiben 01/2021**

### **Materialpreiserhöhungen und -engpässe bei diversen Baustoffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit berichten verschiedene Branchen der verarbeitenden Gewerbe und der Bauwirtschaft über ansteigende Vorproduktpreise und erhebliche Lieferengpässe. Von Mikrochips bis zu Aluminium, Stahl, Kunststoffen, Holz, Dämmstoffen und Verpackungsmaterial ist eine sehr breite Palette an Materialien betroffen.

Die aktuelle Preisentwicklung und Materialverfügbarkeit stellt derzeit insbesondere die Bauwirtschaft und das Baugewerbe, das im Land Bremen vielfach Kleinst- und kleine Unternehmen umfasst, vor enorme Herausforderungen. Erhebliche Preissteigerungen sind v.a. bei Baustahl, Kunststoffen und Holz zu verzeichnen.

Diese Entwicklungen wirken sich auch auf öffentliche Bauaufträge aus, bei denen Zeitpläne und Budgetrahmen bedroht werden. Bei neuen Aufträgen ist mit deutlichen Verzögerungen aufgrund fehlender Angebote und / oder höheren Kosten zu rechnen.

Um die hieraus entstehenden Risiken bei der Vergabe und der Umsetzung von Bauvorhaben der öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen zwischen den Auftraggebern und den Unternehmen ausgewogen zu verteilen, sollen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen im Rahmen des Vergabeverfahrens, bzw. bei der Vertragsdurchführung für öffentliche Bauaufträge im Land Bremen getroffen werden.

**Dienstgebäude**  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen  
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**  
Martinistraße 28  
28195 Bremen

 **Martinistraße**  
Bus Linie 25

**Bankverbindungen**  
Nord/LB  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Diese Maßnahmen lehnen sich eng an den Erlass des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) „Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe“ (BW I 7 - 70437/9#3) vom 21. Mai 2021 (siehe Anlage) für die Vergabestellen des Bundes an.

Ab dem Zeitpunkt der Versendung dieses Rundschreibens sind daher die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen im Rahmen von Vergabeverfahren und bestehenden Verträgen für öffentliche Bauaufträge zu prüfen:

## **1) Neu einzuleitende Vergabeverfahren**

### **a) Stoffpreisgleitklauseln**

Es ist zu prüfen, ob für Stoffgruppen, die aktuell besonders von Materialpreissteigerungen betroffen sind, eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren ist, um ein besonders hohes Wagnis für die Unternehmen bei Vereinbarung fester Preise ausschließen, bzw. minimieren zu können.

Dabei orientieren sich die öffentlichen Auftraggeber an dem vom BMI vorgegebenen Verfahren mit Bezugspunkt zum jeweiligen Baustoffindex des Statistischen Bundesamtes. Preissprünge von mehreren Indexpunkten pro Monat legen die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel für das betreffende Bauprodukt/Material nahe.

Bei der Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel in den Vergabeunterlagen kommt das Formblatt 225 aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) zur Anwendung; dieses ist ebenso wie die dazu vorliegende Richtlinie auf der Internetseite <https://fastforms.de/bremen> abrufbar.

Für die öffentlichen Bauaufträge, für die die Vergabeverfahren nach dem HVA durchgeführt werden, steht entsprechend das Formblatt 141 zur Verfügung, das ebenfalls auf der Internetseite <https://fastforms.de/bremen> abrufbar ist.

Es wird empfohlen, das dem anliegenden Erlass des BMI als Anlage beigefügte Dokument „Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel“ zur Erläuterung Ihren Vergabeunterlagen beizufügen.

### **b) Vertragsfristen**

Soweit dies für die öffentlichen Auftraggeber terminlich möglich ist, sollten bereits bei Einleitung des Vergabeverfahrens Vertragsfristen vorgesehen, bzw. ermöglicht werden, die die derzeitigen Lieferengpässe für bestimmte Bauprodukte/Baumaterialien berücksichtigen.

### **c) Vertragsstrafen**

Auf die Nichteinhaltung von Vertragsfristen bezogene Vertragsstrafen sollen vom öffentlichen Auftraggeber nur im begründeten Ausnahmefall vorgesehen werden.

## **2) Laufende Vergabeverfahren**

### **a) Änderung der Vergabeunterlagen im Zeitraum vor Ende der Angebotsfrist**

Soweit sich bereits eingeleitete Vergabeverfahren noch im Zeitraum vor Ablauf der Angebotsfrist befinden, überprüft der öffentliche Auftraggeber noch einmal, ob in dem betreffenden Verfahren gemäß den Ausführungen unter Ziffer 1a) gegebenenfalls Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren sein könnten.

Ebenso sind die Vertragsfristen und mögliche Regelungen zu Vertragsstrafen bei Überschreitung von Vertragsfristen zu überprüfen.

Gelangt der öffentliche Auftraggeber zu der Feststellung, dass gemäß den Maßgaben unter Ziffer 1) neue oder andere Regelungen notwendig sind, sind die Vergabeunterlagen, so weit dies im konkreten Fall möglich ist, unter entsprechender Verlängerung der Angebotsfrist durch Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel oder einer geänderten Regelung zu Vertragsfristen oder einer geänderten Regelung zu Vertragsstrafen bei Überschreitung von Vertragsfristen abzuändern.

### **b) Umgang mit Bieteranfragen zu Stoffpreisgleitklauseln**

Bieteranfragen mit dem Inhalt, ob in dem betreffenden Vergabeverfahren Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden könnten, sind gemäß Ziffer 1a) zu prüfen und gegebenenfalls Stoffpreisgleitklauseln nach den Vorgaben des VHB, bzw. HVA aufzunehmen.

In diesem Fall erfolgt gemäß Ziffer 2a) eine entsprechende Änderung der Vergabeunterlagen unter Anpassung der Angebotsfrist.

### **c) Im Einzelfall: Änderung der Vergabeunterlagen nach Angebotsöffnung**

Sollte gegebenenfalls im Einzelfall bei einem Verfahrensstand nach Angebotsöffnung -so weit seitens des öffentlichen Auftraggebers als notwendig angesehen- eine Änderung der Vergabeunterlagen durch Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel oder durch eine Änderung von Vertragsfristen oder durch Änderungen zu Regelungen über Vertragsstrafen bei Überschreitung von Vertragsfristen erfolgen, müsste in diesem Zuge eine Rückversetzung des laufenden Vergabeverfahrens in den Zeitpunkt vor Angebotsabgabe erfolgen; es ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob dies tatsächlich notwendig und für den öffentlichen Auftraggeber auch möglich ist

## **3) Bestehende Verträge**

### **a) Wegfall der Geschäftsgrundlage**

Entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung kommt eine Anpassung bestehender Verträge nur im Einzelfall in Betracht, wenn eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB festgestellt werden kann und ein Festhalten des Unternehmens an dem ursprünglichen Vertrag absolut untragbar wäre.

### **b) Mögliche Verlängerung von Vertragsfristen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c VOB/B**

Eine Verlängerung von Vertragsfristen bei bestehenden Verträgen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c VOB/B kann im Einzelfall in Betracht kommen, wenn der Unternehmer gegenüber

dem öffentlichen Auftraggeber nachweist, dass Lieferverzögerungen bei dem betreffenden Auftrag auf Fällen höherer Gewalt, bzw. auf unabwendbaren Ereignissen beruhen.

**Hinweis:** Im Zuge der vorstehenden Prüfungen und Entscheidungen zu den in den Ziffern 1) bis 3) genannten Fällen hat der jeweilige öffentliche Auftraggeber stets die Verpflichtung, im konkreten Fall die verfügbaren Finanzmittel und den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen des jeweiligen Auftrags, bzw. des dahinterstehenden Vorhabens zu berücksichtigen und mit den möglicherweise entsprechend diesem Rundschreiben zu treffenden Maßnahmen abzuwägen.

Lassen diese Prüfungen und Abwägungen eine Entscheidung für Maßnahmen nach den Ziffern 1) bis 3) nicht zu, kann der öffentliche Auftraggeber sich im konkreten Fall auch gegen die Vornahme der vorstehenden Maßnahmen entscheiden.  
Eine solche Entscheidung ist stets begründet zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Janine Lamot

**Anlage** – Erlass BMI Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe vom 21.05.2021